Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 9

Artikel: Der neue Hexenhammer : Bemerkungen zum Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches [Schluss]

Autor: Commentator

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332791

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sein, ob es der Regierung gelingt, den Widerstand der scharfmacherischen Unternehmerschaft zu brechen, die sich immer wieder dem wirtschaftlichen Aufschwung entgegenzustellen versucht.

Der neue Hexenhammer

Bemerkungen zum Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches.

Von Commentator.

II.

Die Straftaten (Besonderer Teil des neuen Strafgesetzbuches).

Das Gesetz hat im Dritten Reich nicht mehr die überragende Bedeutung, die ihm sonst in einem Rechtsstaat zukommt, es ist nur noch geschriebener Ausdruck für »Wille und Plan des Führers« (Carl Schmitt, DJZ. 1935, 924 f.) oder nach Freisler die »präziseste und feierlichste Form des Führerbefehls«. Folglich ist dem »Besonderen Teil« des neuen Strafgesetzbuches, der die Strafnormen enthält, bei weitem nicht die Bedeutung beizumessen, die ihn im bisherigen Recht auszeichnete. Dieser Besondere Teil ist vielmehr eine endlose Sammlung aller nur denkbaren Straftatbestände, die »Grundgedanken«, die bei der Aufstellung dieses Beispielkatalogs wirksam waren, lassen sich durch Analogierechtsprechung beliebig verlängern. Der Hauptwert wird dabei durchaus nicht auf die Bekämpfung wirklichen asozialen Verbrechertums, sondern auf die Vernichtung des politischen Gegners gelegt. Die schwersten »Verbrechen« sind diejenigen, die sich gegen das System der Machthaber richten. Professor Nagler (Gürtner I, 87), der den Abschnitt über die Staatsverbrechen im Bericht der amtlichen Kommission bearbeitet hat, kennzeichnet die Absichten der Gesetzgeber: »Nicht Abbau, sondern Erweiterung der strafrechtlichen Schutzzone und Verschärfung der für die Vorbereitungshandlungen angedrohten Strafen ist das Gebot der Zeit.« Die zahllosen Todesdrohungen und Verschärfungen im geltenden Hitlerrecht sind demnach noch immer zu milde. Um das politische Delikt als besonders schimpflich und »ehrlos« erscheinen zu lassen, trennt man es von allen übrigen Straftaten. Wie in der Zeit des Absolutismus und der spätrömischen entarteten Prinzipats erscheint das politische Ueberzeugungsdelikt als »Treubruch«, als Treulosigkeit oder Infidelität, als crimen laesae majestatis gegenüber dem gottgewollten »Führer«. Die besondere »Ruchlosigkeit« wird in der Zusammenfassung als »Volksverrat« sichtbar, mit den Unterabteilungen Landesverrat, Hochverrat, Volksverrat, Führerverrat, Rasseverrat, Wirtschaftsverrat und einigen reservierten Feldern für noch zu entdeckende Verratssorten. Der »Verräter« kann nicht rehabilitiert werden; einer der größten Wüteriche des autoritären Strafrechts, der bekannte Göttinger Professor K. Siegert (DJZ. 1936, 479) verlangt, daß dem politischen Feind gegenüber der Richter nur noch ohne jede Ausnahme gezwungen sein soll, ihn »durch Aechtung,

das heißt durch Ehrvernichtung und Tötung aus dem Volkskörper auszumerzen. Das soll für alle gelten, welche die »völkische Grundordnung« angreifen, also für den »Volksverrat im weiteren Sinne«, vor allem auch für die Rasseverräter. Dieser tolle Blutrausch ist durchaus nicht das prüdeste Steckenpferd des Herrn Siegert. Bezeichnend übrigens, daß er den eigentlichen Verbrecher, also auch den Meuchelmörder, grundsätzlich für sühnefähig hält. Staatssekretär Freisler (Deutsches Strafrecht NF. III, 6 [Juni 1936] 260 [Leitsätze] zu den Verratsdelikten) vertritt die gleiche Auffassung, die übrigens auch von Hitler und vom Reichsjustizminister oftmals zum Ausdruck gebracht wurde: »Der Volksverräter schließt sich aus der Volksgemeinschaft aus. Schwerster Verrat wird daher mit der die Todesstrafe umschließenden Aechtung bestraft.» Zynisch fügt Freisler hinzu »Volksverrat kann nie aus ehrbarer Gesinnung entstanden angesehen werden. Immer muß die Strafe der Ehrlosigkeit des Täters entsprechen.« Es ist ihm aber selbst nicht wohl bei seinem scheinheiligen Gerede von Ehre und Treue, mit beispielloser Unverfrorenheit gesteht er ein, daß die niederträchtige Infamierung und Bedreckung freiheitlich gesinnter Deutscher dem Augenblicksbedürfnis der Machthaber und nicht dem Treuegedanken entsprungen ist. »Hier half uns (!) der Treuegedanke, die unglückliche, rechtszerstörende Entwicklung des 19. Jahrhunderts mit einem Schlage rückgängig zu machen und dem Verrat als Delikt sowie dem Verräter als Verbrechertyp den Ephialtescharakter auf die Stirn zu brennen.« Der Treuegedanke soll »vornehmstes deutsches Erbgut« sein, so versichert uns der Präsident des obersten politischen Tribunals, Dr. Thierack. (Grundzüge 27.) Das ist durchaus richtig, freilich in einem völlig anderen, ja entgegengesetzten Sinne, als wie Thierack sich des Treuebegriffes bedienen will. Im germanischen Recht begegnet uns eigentlich nur der Landesverrat ohne die Nebenbedeutung eines Angriffes auf die Verfassungsordnung (Manfred Haidlen, Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht, Diss., Tübingen, Stuttgart 1896) als schwere, unsühnbare Straftat, das altisländische Gesetzbuch der Grâgas scheint überhaupt keine Staatsdelikte zu kennen; das politische Delikt, soweit es strafbar ist, ist in erster Linie Kriegstat. Die Treueverletzung gegenüber dem Gefolgsherrn, dem König oder Herzog, ist nur möglich, wenn die Treue ausdrücklich gelobt worden ist! Der germanische König oder Herzog an sich hatte keinen erhöhten strafrechtlichen Schutz zu beanspruchen. Er war nicht einmal Beamter im Sinne des liberalen Nachtwächterstaates! Das genossenschaftliche Rechtsdenken konnte keiner Person eine Ausnahmestellung gegenüber der allgemeinen Friedensordnung, der alle Rechtsgenossen zu gehorchen hatten, zugestehen: Erst die Infiltration spätrömischen Rechtsgutes führte zur Uebernahme des Majestätsverbrechens, das sich gegen Gott-Kaiser, den »Divus Augustus« oder deutlicher den »Princeps legibus solutus« richtete und dessen Infidelitätseigenschaft, am germanisch-deutschen Rechtsdenken gemessen, nur ausschmückender Art war. Mit dem germanischen Treuebegriff läßt sich der Treueanspruch des ziemlich orientalisch-römischen Füh-

rertums im Dritten Reich nicht rechtfertigen. Das wird besonders klar, wenn wir vom Präsidenten des Volksgerichtshofes erfahren, was alles als »Führerverrat« inskünftig gewertet werden soll (Thierack, Grundzüge 28): »Der Führerverrat erschöpft sich nicht in Angriffen auf Gesundheit, Freiheit, Leben und Ehre des Führers. Gestraft muß auch werden die Maulwurfsarbeit (Wühlen, Verhetzung) und das bewußte Gegenwirken (Sabotage, Ungehorsam), somit alles, was die volle Kräfteentfaltung des Führers und den Erfolg seiner Arbeit auch nur gefährdet.« Die alte deutschrechtliche Treuepflicht war demgegenüber das genaue Gegenteil, der Führer unterstand dem Gesetz, ja, das Gesetz »machte« erst den König (so auch im alten England, wo Henricus de Bracton mit Schärfe betont, daß das Gesetz den König macht: Aug. Simonius: Lex facit regem, Basel 1933), und die Treuepflicht war vom König oder Herzog auch seinerseits einzuhalten, also kein einseitiges Verhältnis wie im Dritten Reich, wo der »Führer« durchaus die Rolle des orientalischen Sultans spielt. — Der Entwurf des neuen StGB. faßt Hoch- und Landesverrat (Gürtner II, 102 ff) trotz formaler Trennung begrifflich zusammen und läßt so die für das wirkliche Volksempfinden unerläßliche moralische Verächtlichkeit des eigentlichen Landesverräters, der für Geld und aus eigensüchtigen Motiven Land und Volk an den Meistbietenden verrät, völlig außer acht. Die Aechtung mit einbezogener Tötung ist obligatorisch für Hochverrat an der deutschen Reichshoheit und gewaltsamen Verrat an der »Grundordnung« des deutschen Volkes, sonst in zahlreichen Fällen fakultativ. Den »Nichtvolksgenossen« kann sie nicht treffen. Der »Führer« wird gegen Angriffe auf jede nur erdenkliche Art geschützt. Die Sicherungsverwahrung (Rietzsch b. Gürtner I, 154) ist gegen politische Täter auch bei nur einer Straftat — der bisher Unbescholtene wird im neuen Majestätsprozeß geradezu zum Prototyp des »Gewohnheits«-Verbrechers« — ohne weiteres zulässig. Beim Verbrechen des Hochverrates wird den Vorbereitungstatbeständen in Fortsetzung der Praxis des Reichsgerichts während der Weimarer Zeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Für jede Vorbereitungshandlung ist bereits auf Zuchthaus zu erkennen, besonders »gefährliche« Formen ziehen Todesstrafe, wahlweise lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus über 5 Jahre nach sich. Als besonders schwere Fälle erscheinen folgende Tatbestände: a) Mißbrauch öffentlicher Gewalt, b) Begehung im Ausland, c) Aufbau »hochverräterischer« Organisationen (das sind alle Organisationen außer den gleichgeschalteten Verbänden und der NSDAP. selbst), d) Konspiration mit jemand, der für das Ausland tätig ist, e) Zersetzung (Wehrmacht, Polizei, SA., SS., NSKK. usw.), f) Mannschaftswerbung, Materialbeschaffung, g) Massenpropaganda, h) Einführung ausländischer Schriften. In zweiter Lesung schuf die amtliche Kommission entgegen ursprünglicher Absicht zu diesem juristischen Drahtverhau auch noch einen Schutzparagraphen für Spitzel und Lockspitzel, also Straflosigkeit des Täters beim Rücktritt von der vorbereitenden Handlung: »Der Gedanke des Kronzeugen war dafür ausschlaggebend«. (Gürtner II, 105.) Es entspricht der äußerst verwerflichen Praxis des Leipziger

Reichsgerichts, so zu verfahren. In einer Reichsgerichtsentscheidung wurde die Zulässigkeit der Verwendung von Vigilanten durch die Polizei als allgemein üblich und »nicht rechtswidrig« bestätigt, wobei wir hervorheben, daß ein »Vigilant« mehr ist als ein gewöhnlicher Spitzel, im Polizeisprachgebrauch wird der Begriff für den ausgesprochenen Agent provocateur verwendet. Der Einsatz solcher Kreaturen dient vor allem der Aufklärung von Hoch- und Landesverratstaten sowie der Zoll- und Devisenverbrechen. (RGer.-Urteil vom 5. Dez. 33 — III, 162/33 — Gotth. Hackenberg im Hdwbch. d. Kriminologie Bd. II [Berlin 1936], 987 f.) Beim eigentlichen Landesverrat gilt der Tatbestand auch dann als erfüllt, wenn kein Schaden für das Wohl des Reiches entstanden ist. Zum Landesverrat gehört die »verräterische Volksentfremdung« — und da »Volk« nur im Parteisinne zu verstehen ist, so ist damit in Wahrheit wohl mehr die Systementfremdung gemeint, eine Bestimmung, die sich vor allem gegen die nicht gleichgeschalteten Deutschen im Auslande richtet, sowie ferner die »mittelbare Herbeiführung einer Kriegsgefahr«, ein nach Bedarf dehnbares Gefährdungsdelikt. Dem bisherigen Strafrecht völlig fremd sind jedoch die neueingeführten allgemeinen »Volksverrats»taten, richtiger gesagt, nicht so sehr Taten als Abneigungsäußerungen gegen das herrschende System. Der Gesetzentwurf nennt vor allem (Gürtner II, 109): 1. Volksverleumdung (lies Systemkritik!), Strafe: Zuchthaus, Vermögenseinziehung, 2. Verunglimpfung des Führers, Strafe: Zuchthaus, Vermögenseinziehung, im Führerbeleidigungsverfahren gibt es keinen Wahrheitsbeweis, der Führer steht über dem Gesetz und darf selbst, ohne Rechenschaft schuldig zu sein, sittenwidrig handeln (!), 3. heimtückische Angriffe auf Volk und Staat, 4. Beschimpfung des deutschen Volkes (Volk, Staat, Partei nebst Gliederungen, ein außerordentlich weitläufiger Begriff), 5. Beschimpfung der deutschen Vergangenheit, allerdings nur, insoweit sie »gröblich« ist, das heißt sich gegen die preußische Vergangenheit richtet, und 6. Beschimpfung »nationaler Wahrzeichen«. Alle diese Nichtachtungsstraftaten, oft handelt es sich nur um Unterlassungen, wie die Nichtbegrüßung einer Parteifahne — das ist ein sogenanntes Heimtückedelikt — werden mit Zuchthaus oder Gefängnis über 6 Monate geahndet. Der kleinere sonstige »Volksverrat« besteht in der Beschädigung »nationaler Wahrzeichen«, vor allem in der Entweihung von »Ehrenmalen und Thingstätten«; jedes bessere Dorf unterhält solche mystische Ortsheiligtümer, und wehe dem Besitzer eines Hündleins, das darüber läuft und der Natur an geweihter Stätte seinen Obolus entrichtet! Die Mindeststrafe ist immerhin Gefängnis über 3 Monate. Schließlich soll »Ehrlosen«, mithin wohl auch Nichtariern, das Hissen der Flaggen des Dritten Reiches verboten sein, auch darauf steht Gefängnisstrafe. Das ist um so verwunderlicher, als doch sonst im heutigen Deutschland bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit ein starker Druck zum Zeigen der Fahnen auf die Bevölkerung seitens der Behörden ausgeübt wird. — Ein wilder Fanatismus hat die neuen Bestimmungen über den Rasseverrat diktiert, alle »Angriffe auf Rasse und Erbgut« unterliegen allerschwerster Strafandrohung. Professor F. Schaffstein (Gürtner II,

114) berichtet über die unerhörte Empfindlichkeit der Rassenehre in der amtlichen Denkschrift: »Als Beispiel, das auch für die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung zutrifft, hatte bereits die preußische Denkschrift das unanständige Tanzen eines Juden mit einer Deutschen in einem öffentlichen Lokal erwähnt.« Die Unanständigkeit liegt im »schamlosen Verkehr mit Rassefremden« an sich, es bedarf also durchaus nicht anstößiger Begleiterscheinungen. Wie weit der Strafrahmen für Rasseverrat gespannt werden wird, ist noch nicht entschieden, hier sind noch beträchtliche Verschärfungen möglich. Die Strafe für eine Rassenschande-Ehe ist stets Zuchthaus (Gürtner-Freisler, 43), für rasseschändenden außerehelichen Verkehr Gefängnis oder Zuchthaus. Die Bestimmungen ähneln denen des »Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935, welches anläßlich des Nürnberger Parteitages erlassen wurde. Wichtig ist, daß dieses Willkürgesetz nach einer Rundverfügung des Reichsjustizministers an die deutschen Staatsanwaltschaften vom 2. April 1936 unbeschränkt rückwirkend angewendet werden soll. Es »erscheint unter keinen Umständen mehr angängig, die Tatsache, daß ein rasseschändendes Verhältnis mehr oder weniger lange vor Erlaß des Blutschutzgesetzes angeknüpft worden sei, mildernd ins Gewicht fallen zu lassen«. Eheleute, die sich nach zwanzigjähriger Ehegemeinschaft nicht voneinander trennen wollen, werden ohne Gnade ins Zuchthaus geworfen. In seiner soeben veröffentlichten Uebersicht über die Ergebnisse einer einjährigen Blutschutzrechtsprechung (Dtsch. Strafr. NF. III [Dezb. 1936], 385 ff. Freisler teilt daselbst [p. 393] mit, daß bis zum 25. November 1936 dem R.-Just.-Min. 299 rechtskräftige Strafurteile wegen Verbrechen gegen §§ 2, 5 Blutsch.-Ges., und 125 schwebende Rasseschandesachen angezeigt wurden, ungerechnet die Fälle im Ermittlungsstadium bei Staatsanwaltschaft und Polizei) geht Staatssekretär Freisler zornig gegen die immer noch zu »humane« Gerichtspraxis an, kanzelt das Reichsgericht wegen zu milder Entscheidungen ab und fordert, daß jedes »Rütteln an den Grundgedanken unserer Rasseschutzgesetzgebung« als Hochverrat, also als todeswürdiges Verbrechen geahndet werden soll. Ein wissenschaftlicher Aufsatz, der in seinen Ergebnissen mit der Rassen- und Blutferkelei Freislers nicht übereinstimmt, todeswürdige Straftat! Höher geht es nimmer. Die Rassenschande ist grundsätzlich zuchthauswürdig, entgegenstehende Reichsgerichtsurteile gelten nicht. Besondere Blutschutzkammern sorgen im beschleunigten Verfahren dafür, daß die Urteilspraxis einheitlich und mit der von zentraler Stelle gewünschten Härte geübt wird.

Neben der eigentlichen »Rassenschande« gibt es eine Menge Aufreizungs- und Aufforderungstatbestände. Mit Gefängnis wird bestraft, wer die staatliche Rassenpflege herabsetzt oder »wer den Grundgedanken der staatlichen Erb- und Rassenpflege auf andere Weise böswillig entgegentritt«. Die »andere Weise« dürfte das Einkaufen von Waren beim Juden sein. Ein teuflisches Verbrechen ist auch die »Propaganda für die Zweikinderehe oder überhaupt für die Beschränkung

der Kinderzahl in der Ehe«. Daß jemand für die Einkinderehe eintreten könnte, erschien der Kommission so unfaßlich, daß sie eine solche »Verrücktheit« gar nicht nennt. Die Strafdrohung ist in schweren Fällen Zuchthaus (Schaffstein b. Gürtner II, 115 ff). Eine Art des »Verrats« gibt es jedoch, wo sich die Waffe des neuen Strafrechts merkwürdig stumpf und schartig erweist, das ist jene Form des Verrats, die im Bereich und mit den Mitteln der kapitalistischen Wirtschaft begangen werden kann, der »Wirtschaftsverrat«. Volksgerichtshofpräsident Thierack (DJZ. 1936, 849 ff) wendet sich durchaus nicht gegen die Ueberlassung von Patenten an das Ausland »im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsbeziehungen«, jeder Volksgenosse wisse ja, wo der Verrat beginnt. Die amtliche Kommission geht viel weiter. Reichsgerichtsrat Niethammer (Gürtner II, 237) berichtet darüber: »Der Täter muß wissentlich zum Nachteil der deutschen Wirtschaft handeln. Es genügt nicht, daß er den schädlichen Erfolg für möglich hält, aber in Kauf nimmt. Das Erfordernis der Wissentlichkeit ist unentbehrlich. Wer in der Wirtschaft tätig ist, muß ... ein Wagnis eingehen können ... Der lautere Unternehmergeist darf durch keine Strafvorschrift gefesselt werden.« Das ist ein Kapitalistenschutzparagraph in reinster Form! Senatspräsident Klee verlangt sogar, daß das Willensstrafrecht auf das Steuer- und Devisenrecht nicht anzuwenden sei (DJZ. 1934, 1308). Verfährt man so glimpflich mit dem stets »lauteren« Unternehmer, so muß der Arbeiter dafür besonders büßen. Der Abschnitt »Angriffe auf die Arbeitskraft«, über den Ministerialrat Grau referiert (Gürtner II, 137 ff.) enthält überhaupt keinen eigentlichen Arbeiterschutz, der nach wie vor dem geltenden Polizeiverordnungsrecht geringfügige Geldbußen!) vorbehalten bleibt, dafür aber ein äußerst massives Streikverbot, Koalitionsverbot, ja Arbeitsniederlegungsverbot überhaupt. Die Arbeitsniederlegung braucht nicht einmal vertragswidrig zu sein, es genügt, daß sie »pflichtwidrig« erscheint! Strafbar sind sonst: Böswillige Verhetzung, Zersetzung des völkischen Arbeitswillens, passive Resistenz, Verweigerung »unentbehrlicher« Arbeiten. Die angedrohte Strafe ist in »schweren Fällen« Zuchthaus. Das Streikverbot gilt für Betriebe über 10 Beschäftigte, für lebens- und kriegswichtige Betriebe und — für mehrere Betriebe, die zusammen 10 Personen beschäftigen. Unbekümmert aber läßt das Reichsjustizministerium die Behauptung veröffentlichen, das neue Strafrecht bedrohe den Streik selbst nicht mit Strafe (Gürtner-Freisler, 125). — Merkwürdig milde sind die Strafdrohungen für die Angriffe auf die Religion und die Totenruhe (Mezger b. Gürtner II, 210 ff.). Störungen des Gottesdienstes sind »nicht rechtswidrig«, wenn sie zur Abwehr eines Mißbrauchs der Kanzel zu »Angriffen auf Staat oder Partei« erfolgen. Religiöse Bekenntnisse genießen solchen fragwürdigen Schutz nur, »soweit sie nicht gegen das Sittlichkeits- oder Moralgefühl der germanischen (!!) Rasse verstoßen«. — Wichtig sind noch die Vorschriften zum Schutze der Wehrkraft (Gürtner II, 119 ff.): Zuchthauswürdig ist bereits, wer »den völkischen Wehrwillen zu lähmen oder zu zersetzen sucht«. Der Wahrheitsbeweis im Beleidigungsverfahren

bezüglich der Wehrmachtführer bleibt zulässig, doch können »politisch unerwünschte« Strafverfahren administrativ unterbunden werden. Die Forderung, daß der »fehlerhafte Staatsakt« grundsätzlich hingenommen werden muß, hat Einfluß auf den Begriff des »Widerstandes gegen die Staatsgewalt«. Sogar ungültige Verordnungen sind geschützt. Ausländische Amtsträger genießen keinen besonderen Schutz. Prof. Dahm (Gürtner II, 271 ff.) meint im amtlichen Bericht höhnisch: »... Es widerspricht unserer Staatsauffassung, daß die deutsche und die ausländische Staatsgewalt auf gleicher Stufe behandelt werden.« Auch das Entweichen von Gefangenen sowie die Mißachtung von bloßen »Empfehlungen« der Reichsregierung ist künftighin strafbar. Das Strafmaß für Widerstandsdelikte schwankt zwischen Haft und Zuchthaus. Weitere Straftaten werden als »Störung des Volksfriedens« bezeichnet (Leimer b. Gürtner II, 285 ff.). »Landfriedensbruch« und »Aufruhr« werden in schweren Fällen mit Zuchthaus geahndet. Zum Aufruhr ist eine Menschenmenge erforderlich. Eine Menschenmenge aber besteht aus »mehr als zwei Personen«. Der berühmte Spottvers müßte jetzt abgeändert lauten: »Wo dreie beieinanderstehn, da soll man auseinandergehn!« Der Volksverhetzung macht sich bereits derjenige schuldig, der öffentliche Angelegenheiten nicht im Sinne der Regierung, also »hetzerisch« erörtert.

*

Die Betrachtung des künftigen deutschen Strafrechtes, soweit es aus der Literatur über den amtlichen Entwurf zum Strafgesetzbuch erkennbar ist, ergibt: Das Hitlerstrafrecht ist äußerster und letzter Ausdruck volksfeindlichen, despotischen »Rechts«zwanges. Die Anrufung des gesunden Volksempfindens ist nicht ernst gemeint, denn für das Volk »empfindet« die alleinherrschende Partei. Die Bildung von Gewohnheitsrecht ist abgeschnürt. Das Strafgesetz entbehrt jeder inneren sittlichen Berechtigung, es ist ein mechanisches Werkzeug zur Sicherung der Herrschenden. Es kann nach Bedarf heute so und morgen anders bedient werden. Die Drohung mit der »Ausmerze« und Tötung, ja Vernichtung gilt nicht dem eigentlichen Verbrechertum, sondern jenen anständigen Bürgern, die Freiheit im Rahmen gesetzmäßiger und verfassungsrechtlich neugeordneter Zustände anstreben. Das neue Strafgesetzbuch würde, falls es von Hitler als Gesetz verkündet werden sollte, die künftige deutsche Strafrechtspflege zu einem einheitlichen fortdauernden Rückfall in die tiefste Barbarei gestalten, der jede zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der Rechtspflege ausschließt. Das neue Strafrecht ist eine ungeheuerliche Beleidigung der deutschen Nation, die ihr von den derzeitigen Machthabern zugefügt wird.

Hitlerstrafrecht ist vor allem, geschichtlich gesehen, undeutsches Strafrecht! In amtlichen Kreisen wird dies oft zynisch zugegeben. Senatspräsident Klee erklärt als Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission (DJZ., 1934, 1309; so auch Geheimrat Manigk im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [Berlin]) 1936, p. 117: »Aufbau des Rechts nicht mit den Mitteln germanischen Rechtsdenkens ... Der Ge-

danke einer autoritären Staatsführung ... im römischen Altertum verwirklicht!«): »Das Willensstrafrecht kann nicht als deutschrechtlich angesprochen werden. Die zielbewußte Bekämpfung der Volksschädlinge im NS.-Staat kann an diese primitive (deutsche) Rechtsgestaltung nicht anknüpfen. Sie setzt vielmehr das Willensstrafrecht, wie es sich bei den artverwandten (!) Römern seit Sulla (!) entwickelt hat, fort.« Hitlerrecht ist entlehntes Despoten»recht« der römischen Verfallszeit. L. C. Sulla, der Urheber der berüchtigten Proskriptionen, wurde zum Vorbild des arischen Rechts. Was Hitler dem deutschen Volk als »deutsches« Recht bietet, ist das Recht der römischen Verfallszeit. Ein solches »Recht« kann nicht Bestand haben!

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Wissenschaft im Lichte des Marxismus

Der Antimarxismus aus Unwissenheit ist ein sehr gefährlicher Feind in den eigenen Reihen der Arbeiterbewegung. Er hat in den verflossenen Jahren in der westeuropäischen Bewegung stark zugenommen. Er drapiert sich in den meisten Fällen, wenn er sich überhaupt theoretisch begründen will, als »Revision«, »Ergänzung« oder »Korrektur« des Marxismus und erklärt sich als bedingt durch die Erfahrungen, die sich aus dem Siegeszuge des Faschismus ergäben. Die Unkenntnis des Marxismus bei den meisten dieser seiner Kritiker, die sich zur sozialistischen Bewegung zählen, manifestiert sich am krassesten darin, daß sie gegen einen Marxismus polemisieren, der auch nicht das mindeste mit dem Lebenswerke von Marx und Engels zu tun hat. Daran ist zweifellos die Arbeiterbewegung selbst nicht unschuldig. Und vor allem geht diese Tatsache zu Lasten jenes Teiles des europäischen Sozialismus, der lange Zeit als der Erbe und Gralshüter des Marxismus galt — die deutsche Sozialdemokratie. Die deutsche Sozialdemokratie, jedenfalls ihre besten Exponenten der Vorkriegszeit, haben ohne Zweifel Großes für die Ausbreitung und die Weiterführung des theoretischen Werkes unserer Altmeister geleistet. Mit ihrer fortschreitend verhängnisvolleren Politik — ganz besonders seit 1914 — verflachte und versimpelte die Theorie und übrig blieb allenfalls noch ein Zerrbild des wirklichen marxistischen Geistes. Allein Besseres als dies Zerrbild wies die ganze europäische Sozialdemokratie der Nachkriegszeit nicht auf, die deutsche und die »austromarxistische« österreichische Partei blieben die theoretischen Führer der Arbeiter-Internationale. Die Praxis der kommunistischen Partei und die teilweise dadurch bedingte ablehnende Haltung der Sozialdemokratie gegenüber der großen revolutionären Schöpfung Sowjetrußlands verhinderte eine nennenswerte Beeinflussung der Geister durch die »kommunistische Fraktion« des Marxismus.

So kam es dazu, daß die historische Niederlage der führenden Sektionen der Arbeiterinternationale als Niederlage des »Marxismus« erschien. Und seitdem begann in den übrigbleibenden Parteien und in der Emigration die eifrige Kritik, Korrektur, Ergänzung und Revision des Marxismus. Auch die schweizerische Arbeiterbewegung — seit jeher nicht sehr hervorgetreten in der Theorie des Sozialismus — hat von dieser Kritik einiges verspürt. Es waren diesmal — so-